

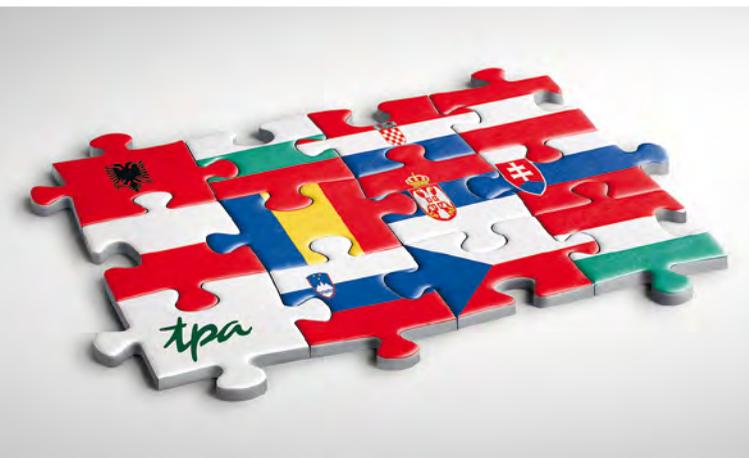


Investieren in Polen

Das aktuelle Steuersystem
im Überblick | 2018



Albanien | Bulgarien | Kroatien | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn



11 Länder. 1 Unternehmen. Die TPA Gruppe.

Geht es um **Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung** und **Unternehmensberatung**, heißt es nicht nur „andere Länder, andere Sitten“ sondern auch andere Märkte, andere Gesetzgebungen, andere Sprachen und vieles mehr. Deshalb erwarten wir Sie vor Ort mit hochwertiger Beratung, Know-How und Verständnis für Ihre individuelle Situation.

Denn auch wenn vieles anders ist, soll eines gleich bleiben: **Ihr Geschäftserfolg.**

Werfen Sie einen Blick auf:
www.tpa-group.com

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn

Investieren in Polen. Das aktuelle Steuersystem im Überblick.

Die aktuelle Wirtschaftsentwicklung in den Ländern Mittel- und Südosteuropas bringt auch laufende Änderungen in den Steuersystemen mit sich. Zahlreiche für Investoren relevante Neuerungen sind die Folge.

TPA bietet für 11 Länder Mittel- und Südosteuropas die wichtigsten Neuerungen im Überblick.

Sie finden darin unter anderem:

- die wesentlichen Informationen zu den Gesellschaftsformen,
- das Wichtigste rund um Körperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuer im jeweiligen Land,
- aktuelle Steuerbegünstigungen sowie
- zentrale Regelungen zu den Doppelbesteuerungsabkommen.

Im Rahmen der TPA-Länderreihe liegen Broschüren zu den Ländern Albanien, Bulgarien, Kroatien, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn auf. Aktuelle und detaillierte Informationen erhalten Sie auch über unsere Website www.tpa-group.com sowie über unseren elektronischen Newsletter, anzufordern unter: service@tpa-group.com

Die Informationen in dieser Broschüre basieren auf der derzeitigen Gesetzeslage und der herrschenden Verwaltungspraxis (Änderungen vorbehalten). Die Publikation beinhaltet nur allgemeine, notwendigerweise gekürzte Informationen und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Gerne beantworten unsere Experten Ihre Fragen.

Inhalt

Gesellschaftsformen	2
Körperschaftsteuer	4
Einkommensteuer	10
Termine und Fristen	11
Sonstige Steuern	12
Abgabenordnung	12
Steuerliche und außersteuerliche Begünstigungen	13
Unbewegliches Vermögen	13
Sozialversicherung	14
Gesundheitsversicherung	15
Geschäftsführer	15
Umsatzsteuer	16
Mergers & Acquisitions	20
Doppelbesteuerungsabkommen	22

Gesellschaftsformen

	Bezeichnung in jeweiliger Landessprache	Eintrag Handelsregister / Rechtspersönlichkeit	Mindestkapital	Einpersonengesellschaft
GmbH	Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością	ja / ja	PLN 5.000 (ca. EUR 1.190) Mindestnominalanteil PLN 50	ja
AG	Spółka Akcyjna	ja / ja	PLN 100.000 (ca. EUR 23.810) Mindestnominalanteil PLN 0,01	ja
Genossenschaft	Spółdzielnia	ja / ja	nein	nein mindestens fünf Mitglieder bei landwirtschaftlicher Genossenschaft, ansonsten zehn; gilt nicht, wenn mind. drei Mitglieder juristische Personen sind
OHG	Spółka jawna	ja / nein	nein	nein
KG	Spółka komandytowa	ja / nein	nein	nein
KGaA	Spółka komandytowo – akcyjna	ja / nein	PLN 50.000 (ca. EUR 11.905)	nein
Partnergeseellschaft	Spółka partnerska	ja / nein	nein	nein
eingetragene Zweigniederlassung	Oddział	ja / nein	nein	-
steuerliche Betriebsstätte	Zakład	nein / nein	nein	-

	Steuer auf zivilrechtliche Handlungen / Rechtsgebühren	Schriftlichkeit / Notariatsakt	Transparenz	Registrierung Finanzbehörden	Abschlussprüfung (Umsatz > EUR 5,0 Mio.; Bilanzsumme > EUR 2,5 Mio.; Mitarbeiter > 50)
GmbH	0,5% Steuer für Gesellschaftsvertrag / Registrierung – PLN 500 (EUR 119) + PLN 100 (EUR 24) für Bekanntmachung	ja / ja	nein	ja	wenn mindestens zwei der Größenklassen überschritten werden
AG	0,5% Steuer für Gesellschaftsvertrag / Registrierung – PLN 500 (EUR 119) + PLN 100 (EUR 24) für Bekanntmachung	ja / ja	nein	ja	zwingend
Genossenschaft	nein / Registrierung – PLN 500 (EUR 119) + PLN 100 (EUR 24) für Bekanntmachung – ausge- nommen soziale Genossenschaft (gebührenfrei)	ja / nein	nein	ja	zwingend
OG	0,5% Steuer auf Gesellschaftsvertrag / Registrierung – PLN 500 (EUR 119) + PLN 100 (EUR 24) für Bekanntmachung	ja / nein	ja	ja	wenn mindestens zwei der Größenklassen erreicht werden
KG	0,5% Steuer auf Gesellschaftsvertrag / Registrie- rung – PLN 500 (EUR 119) + PLN 100 (EUR 24) für Bekanntmachung	ja / ja	ja	ja	wenn mindestens zwei der Größenklassen erreicht werden
KGaA	0,5% Steuer auf Gesellschaftsvertrag / Registrierung – PLN 500 (EUR 119) + PLN 100 (EUR 24) für Bekanntmachung	ja / ja	nein	ja	wenn mindestens zwei der Größenklassen erreicht werden
Partnergeseellschaft	0,5% Steuer auf Gesellschaftsvertrag / Registrierung – PLN 500 (EUR 119) + PLN 100 (EUR 24) für Bekanntmachung	ja / nein	ja	ja	wenn mindestens zwei der Größenklassen erreicht werden
eingetragene Zweigniederlassung	idR nein / Registrierung – PLN 500 (EUR 119) + PLN 100 (EUR 24) für Bekanntmachung	-	-	ja	wenn mindestens zwei der Größenklassen erreicht werden
steuerliche Betriebsstätte	-	-	-	ja	wenn mindestens zwei der Größenklassen erreicht werden

Wechselkurs 1 EUR = 4,2 PLN; EUR-Werte gerundet

Körperschaftsteuer

Steuersatz	Grundsätzlich 19%; 15% für kleine Gesellschaften (Vorjahresumsatz brutto < EUR 1,2 Mio) sowie Gesellschaften im Gründungsjahr – 0,034% monatlich – nur anwendbar iZm. Mindestkörperschaftsteuer Körperschaftsteuersatz für unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Körperschaften sowie KGaA, keine Mindestkörperschaftsteuer
Steuerpflicht	
unbeschränkt	Körperschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland, außer durch DBA eingeschränkt
beschränkt	ausländische Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland haben, mit ihren inländischen Einkünften
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr; abweichendes Wirtschaftsjahr ist möglich, muss dem Finanzamt schriftlich mitgeteilt werden
Buchführung	idR doppelte Buchführung nach dem Rechnungslegungsgesetz (vom 29.09.1994)
Verlustausgleich/ Verlustvorträge	möglich; Vortrags-/Verrechnungsgrenze; Vortrag über fünf Jahre möglich, jährlich idR höchstens 50%, Rest in den Folgejahren; kein Verlustrücktrag. Weiters ist der letzte Verlustausgleich und Verlustvortrag nur innerhalb der 2 Einkommensarten möglich – Einkünfte aus Kapitalvermögen und das verbleibende Einkommen (aus Gewerbebetrieb und speziellen Branchen der Landwirtschaft). Ausnahme für Banken und andere Finanzinstitute, deren ganzes Einkommen in eine Einkunftsquelle fällt.
Verbundene Unternehmen	laut Art. 11 KöStG wenn: ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital des anderen Unternehmens beteiligt ist (Tochtergesellschaft), oder dieselben Personen und/oder Körperschaften ohne Rechtspersönlichkeit unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital beider Unternehmen beteiligt sind (Schwestergesellschaft). Anforderungen um die oa. Kriterien zu erfüllen: unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an der anderen Körperschaft in der Höhe von mindestens 25%
Betriebsausgaben	Betriebliche Aufwendungen oder Ausgaben, die mit Erzielung von Einnahmen in Zusammenhang stehen. Jener Betrag der Kosten (direkt oder indirekt) aus immateriellen Leistungen, zum Vorteil von verbundenen Gesellschaften oder verbundenen Rechtsträgern, mit Sitz in Ländern mit schädlichem Steuerwettbewerb, der 5% des EBITDA (ermittelt nach den Kriterien des Körperschaftsteuerrechts) übersteigt, dürfen steuerlich nicht abgezogen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Kosten unter PLN 3 Mio. Die Einschränkungen betreffen folgende Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung, Marketing, Marktforschung, Management, Kontrolle, Datenverarbeitung, Versicherungen, Garantien, Kauttionen und ähnliche Services ▪ Zahlungen für fiktive und rechtliche Vermögensgegenstände ▪ Übertragung des Insolvenzrisikos des Schuldners iZm. bankfremden Darlehen

Transferpreise	<p>Die Verpflichtung zur Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation sowie dessen Inhalt hängen von den Umsatzerlösen oder Aufwendungen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umsätze/Aufwendungen < EUR 2 Mio.: keine Verrechnungspreisdokumentation erforderlich (ausgenommen davon sind Transaktionen oder Vorgänge mit Unternehmen in Steueroase-Ländern ab einem Wert von EUR 20.000) 2. Umsätze/Aufwendungen > EUR 2 Mio.: lokale Dateien (Detaillierte Informationen dazu im poln. KStG); Dokumentationserfordernis grundsätzlich bei Transaktionen/Vorgängen ab einem Wert von EUR 50.000 (+ EUR 5.000 für jede Mio. an Umsätzen/Aufwendungen ab EUR 2 Mio) sowie bei Transaktionen/Vorgängen mit Unternehmen in Steueroase-Ländern ab einem Wert von EUR 20.000) 3. Umsätze/Aufwendungen > EUR 10 Mio.: lokale Dateien + Vergleichsanalyse (Benchmarkstudie); Dokumentationserfordernis grundsätzlich bei Transaktionen/Vorgängen ab einem Wert von EUR 50.000 (+ EUR 5.000 für jede Mio. an Umsätzen/Aufwendungen ab EUR 2 Mio) sowie bei Transaktionen/Vorgängen mit Unternehmen in Steueroase-Ländern ab einem Wert von EUR 20.000) 4. Umsätze/Aufwendungen > EUR 20 Mio.: lokale Dateien + Vergleichsanalyse (Benchmarkstudie) + Masterdatei (Informationen über die verbundenen Unternehmen); Dokumentationserfordernis grundsätzlich bei Transaktionen/Vorgängen ab einem Wert von EUR 140.000 (+ EUR 45.000 für jede zehnte Mio. an Umsätzen/Aufwendungen ab EUR 20 Mio.; bei Umsätzen/Aufwendungen > EUR 100 Mio. liegt der Grenzwert bei EUR 500.000) sowie bei Transaktionen/Vorgängen mit Unternehmen in Steueroase-Ländern ab einem Wert von EUR 20.000) <p>Zusätzliche Verpflichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen, die verpflichtet sind eine Verrechnungspreisdokumentation zu erstellen, haben zu den Jahressteuererklärungen eine schriftliche Mitteilung beizulegen (Formular CIT-8), in welchem sie festhalten, dass die Verrechnungspreisdokumentation für das relevante Jahr erstellt wurde ▪ Unternehmen mit Umsätzen/Aufwendungen > EUR 10 Mio. haben ihren Jahressteuererklärungen bestimmte Informationen zu Transaktionen/Vorgängen mit verbundenen Unternehmen und Unternehmen in Steueroase-Ländern beizulegen (Formular CIT-TP) ▪ konsolidierende polnische Mutterunternehmen mit Konzernumsatz > EUR 750 Mio.: Aufbereitung und Einreichung eines Country-by-Country-Reportings erforderlich (innen zwölf Monaten nach Ende des Steuerjahres) <p>Fristen: Grundsätzlich ist die Verrechnungspreisdokumentation spätestens binnen drei Monate nach Ende des Steuerjahres vorzubereiten (fällt das Steuerjahr mit dem Kalenderjahr zusammen: spätestens bis 31. März des Folgejahres). Bei Aufforderung der Finanzbehörde zur Vorlage der Verrechnungspreisdokumentation, muss diese binnen sieben Tage vorgelegt werden.</p>
----------------	--

Körperschaftsteuer

	<p>Bei Fehlen der Verrechnungspreisdokumentation: Zusätzliche Einkünfte aus solchen Transaktionen/Vorgängen werden ertragsteuerlich mit einem Straf-Körperschaftsteuersatz von 50 % besteuert.</p> <p>Eine Vorabvereinbarung über die Verrechnungspreisgestaltung (Advanced Pricing Agreement, APA) ist möglich.</p>
Zinsen eines fremdfinanzierten Beteiligungserwerbes	idR abzugsfähig
Unterkapitalisierungs-Beschränkungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anwendung bei Kapitalbereitstellung durch verbundene, sowie nicht verbundene Gesellschaften ▪ Jener Betrag der Fremdfinanzierungskosten, der 30 % des EBITDAs (ermittelt nach den Kriterien des Körperschaftsteuerrechts) übersteigt, ist steuerlich nicht abzugsfähig ▪ Die Einschränkung gilt nicht, wenn der Überschuss PLN 3 Mio. nicht übersteigt, sowie für Finanzunternehmen ▪ Der übersteigende Betrag darf innerhalb der nächsten 5 Jahre, unter Anwendung aller Einschränkungen, angerechnet werden
Abschreibungen steuerlich	<p>basiert auf gesetzlich kodifizierten Prozentsätzen für einzelne Vermögensgegenstandsarten (oder ihre Gruppen)</p> <p>handelsrechtlich anhand der erwarteten Nutzungsdauer</p> <p>Methoden (steuerlich): linear, degressiv nur für spezielle Maschinen, Geräte und Transportmittel (ohne Pkw)</p> <p>Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert von bis zu PLN 10.000 (exkl. USt)</p> <p>Abschreibungssätze</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gebäude: 1,5 % – 10 % ▪ Bauten: 2,5 % – 20 % ▪ Maschinen und Geräte: 7 % – 25 % ▪ Pkw und Lkw: 20 % ▪ Computer: 30 % <p>wenn technisch nachprüfbar, andere (höhere) Sätze zulässig</p>
Rückstellungen	Bilanzrechtliche Rückstellungen werden steuerlich generell nicht anerkannt (wenige, sehr restriktive Ausnahmen).
Pkw-Kosten	<p>Abschreibungssatz 20 %, linear</p> <p>Abschreibung und Versicherungskosten von Pkw mit Anschaffungswert von über EUR 20.000 gelten als nicht abzugsfähige Ausgaben.</p> <p>Vorsteuerabzug: 100 % der Vorsteuer abzugsfähig, wenn der Pkw ausschließlich betrieblich benutzt wird (entsprechender strenger Nachweis nötig). Wird der Pkw für betriebliche und private Zwecke benutzt bzw. wenn kein Nachweis vorliegt – 50 % abzugsfähig. Der übersteigende Teil der bezahlten USt ist über die Abschreibung steuerlich abzugsfähig.</p>

nicht abzugsfähige Ausgaben	<p>detaillierte Aufzählung in Art. 16 KStG, insbesondere sind nicht abzugsfähig:</p> <p>Abschreibungen und Versicherungskosten von Pkw mit einem Anschaffungswert von über EUR 20.000 netto (hin-sichtlich des über 20.000 EUR hinausgehenden Teiles)</p> <p>nicht realisierte Zinsen und Wechselkursdifferenzen: Wechseln prüfungspflichtige Unternehmer zu den Bewertungsregeln des Rechnungslegungsgesetzes, können nicht realisierte Kursdifferenzen als steuerliche Erträge bzw. Aufwendungen behandelt werden, wenn Zahlungen > PLN 15.000 (EUR 3.400) bar erfolgen</p> <p>die meisten in der Handelsbilanz gebildeten Rückstellungen</p> <p>Repräsentationsausgaben, vor allem für Bewirtung, Kauf von Speisen und Getränken (inkl. Alkohol).</p>
Quellensteuer	Bei beschränkt Steuerpflichtigen wird eine Abzugsteuer von 19% oder 20% einbehalten. Ein DBA kann die Befreiung der Einkünfte oder Anrechnung der Steuer vorsehen.
Zinsen	20% bzw. niedrigerer Steuersatz gem. DBA (Ansässigkeitsbescheinigung erforderlich) oder Befreiung aufgrund der EU-Zinsen und Lizenz-Richtlinie. Anwendung der Befreiungsbestimmung möglich bei Vorliegen (i) einer Ansässigkeitsbescheinigung (ii) einer schriftlichen Bestätigung, dass das Einkommen der empfangenden Gesellschaft nicht gänzlich steuerbefreit ist – unabhängig davon, woher die Einkünfte stammen und dass sie Nutzungsberechtigter der Zinsen ist.
Lizenzen	20% bzw. niedrigerer Steuersatz gem. DBA (Ansässigkeitsbescheinigung erforderlich) oder Befreiung aufgrund der EU-Zinsen und Lizenz-Richtlinie. Anwendung der Befreiungsbestimmung möglich bei Vorliegen (i) einer Ansässigkeitsbescheinigung (ii) einer schriftlichen Bestätigung, dass das Einkommen der empfangenden Gesellschaft nicht gänzlich steuerbefreit ist – unabhängig davon, woher die Einkünfte stammen und dass sie Nutzungsberechtigter der Zinsen ist.
Dividenden	<p>19% bzw. niedrigerer Steuersatz gem. DBA (Ansässigkeitsbescheinigung erforderlich) oder Befreiung gem. EU-Mutter-Tochter-Richtlinie. Anwendung der Befreiungsbestimmung in folgenden Fällen:</p> <p>National Quellensteuerbefreiung für Dividenden, die eine in Polen ansässige Gesellschaft an eine in Polen ansässige Gesellschaft zahlt. Bedingung: Der Dividendenberechtigte muss über mindestens 10% der Anteile der dividenden-zahlenden Gesellschaft über einen ununterbrochenen Zeitraum von 2 Jahren verfügen.</p> <p>EU, EWR Quellensteuerbefreiung für Dividenden, die eine in Polen ansässige Gesellschaft an eine in einem EU oder EWR-Staat ansässige Gesellschaft zahlt. Bedingung: Der Dividendenberechtigte muss über mindestens 10% der Anteile der dividenden-zahlenden Gesellschaft über einen ununterbrochenen Zeitraum von 2 Jahren verfügen. Erforderlich ist eine Ansässigkeitsbescheinigung sowie eine schriftliche Bestätigung, dass das Einkommen der empfangenden Gesellschaft nicht gänzlich steuerbefreit ist – unabhängig davon, woher die Einkünfte stammen. Voraussetzung ist Zusammenarbeit im Bereich des Informationsaustausches.</p>

Körperschaftsteuer

	<p>Schweiz Quellensteuerbefreiung für Dividenden, die eine in Polen ansässige Gesellschaft an eine in der Schweiz ansässige Gesellschaft zahlt. Bedingung: Der Dividendenberechtigte muss über mindestens 25% der Anteile der dividendenzahlenden Gesellschaft über einen ununterbrochenen Zeitraum von 2 Jahren verfügen. Erforderlich ist eine Ansässigkeitsbescheinigung sowie eine schriftliche Bestätigung, dass das Einkommen der empfangenden Gesellschaft nicht gänzlich steuerbefreit ist – unabhängig davon, woher die Einkünfte stammen. Voraussetzung ist Zusammenarbeit im Bereich des Informationsaustausches.</p>
Steuersicherung	keine weiteren Regelungen neben der Quellensteuer
Veräußerungsgewinne	Veräußerungsgewinne stellen eine separate Einkunftsart dar und unterliegen dem Körperschaftsteuersatz (15% / 19%).
Beteiligungserträge	<p>Siehe oben – Veräußerungsgewinne</p> <p>jedoch für Dividenden, die eine polnische Gesellschaft erhält aus:</p> <p>EU, EWR Steuerbefreiung für Dividenden, die eine in Polen ansässige Gesellschaft von einer in einem EU oder EWR-Staat ansässigen Gesellschaft erhält. Bedingung: die polnische Gesellschaft muss über mindestens 10% der Anteile der dividendenzahlenden Gesellschaft über einen ununterbrochenen Zeitraum von 2 Jahren verfügen. Es wird eine Ansässigkeitsbescheinigung benötigt. Voraussetzung ist Zusammenarbeit im Bereich des Informationsaustausches.</p> <p>Schweiz Steuerbefreiung für Dividenden, die eine in Polen ansässige Gesellschaft von einer in der Schweiz ansässigen Gesellschaft erhält. Bedingung: Die polnische Gesellschaft muss über mindestens 25% der Anteile der dividendenzahlenden Gesellschaft über einen ununterbrochenen Zeitraum von 2 Jahren verfügen. Es wird eine Ansässigkeitsbescheinigung benötigt. Voraussetzung ist Zusammenarbeit im Bereich des Informationsaustausches.</p> <p>Andere Staaten (mit DBA) Anrechnung der bereits bezahlten Quellen- sowie anteiligen Körperschaftsteuer für polnische Gesellschaften, die über einen ununterbrochenen Zeitraum von 2 Jahren mindestens 75% der Anteile der dividendenzahlenden Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Staat, mit dem Polen ein DBA abgeschlossen hat, halten. Es wird eine Ansässigkeitsbescheinigung benötigt. Voraussetzung ist Zusammenarbeit im Bereich des Informationsaustausches.</p> <p>Andere Staaten (ohne DBA) Anrechnung der bereits bezahlten Quellensteuer für polnische Gesellschaften, die Anteile der dividendenzahlenden Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Staat, mit dem Polen kein DBA abgeschlossen hat, halten.</p>
Mutter-Tochter-RL / Internationale Schachtelbeteiligung	<p>Quellensteuerbefreiung von Gewinnausschüttungen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Behaltefrist zwei Jahre ▪ Mindestbeteiligung: 10%

	Veräußerungsgewinne von Beteiligungen sind steuerpflichtig
EU-Zinsen-Lizenz-RL	Quellensteuerbefreiung von Zinsen und Lizenzen, unter gewissen Voraussetzungen
Goodwill – Abschreibung	Asset deal: Möglich (über 5 Jahre), allerdings nur beim Kauf des ganzen Unternehmens bzw. eines Teilbetriebes Share deal: nicht möglich
Unternehmensgruppenbesteuerung	<p>Voraussetzungen (kumulativ):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Muttergesellschaft muss mindestens 75% des Kapitals der übrigen Gruppenmitglieder halten ▪ die übrigen Gruppenmitglieder dürfen nicht an den anderen Gruppenmitgliedern beteiligt sein ▪ Muttergesellschaft und die übrigen Gruppenmitglieder dürfen an anderen Gesellschaften (die nicht zur Gruppe zählen) nicht zu mehr als 5% beteiligt sein ▪ Gruppenmitglieder müssen ein Eigenkapital von mindestens PLN 500.000 aufweisen. Ermittlung des Eigenkapitals ohne das nicht einbezahlte Kapital, jenem Teil der von Fremdkapital gedeckt ist, darauf angefallene Zinsen sowie nicht abnutzbares immaterielles Vermögen und rechtliche Werte ▪ die Gruppe muss einen steuerbaren Gewinn von mindestens 2% des Brutto-Einkommens erwirtschaften ▪ die Gruppenmitglieder sind von der Körperschaftsteuer nicht befreit (zB iZm. Sonderwirtschaftszone oder Investmentfonds)
Controlled Foreign Corporation – CFC Bestimmungen	Wenn ein polnisches Unternehmen an einem ausländischen Unternehmen beteiligt ist (CFC), kann das Einkommen des ausländischen Unternehmens auf Ebene des beteiligten polnischen Unternehmens besteuert werden, wenn: (i) das CFC in einem Land ansässig ist, das schädlichen Steuerwettbewerb betreibt; (ii) kein DBA und/oder ähnliches Abkommen zwischen Polen oder der EU und dem anderen Staat besteht und (iii) das polnische Unternehmen mindestens 50% der Anteile (direkt oder indirekt, mit seinen verbundenen Unternehmen) hält und (iv) mindestens 33% der Einnahmen des CFCs von bestimmten Einkommensquellen, inklusive Dividenden und andere Einnahmen von der Beteiligung an juristischen Personen, Veräußerung von Anteilen/Aktien, Zinsen, Forderungen, Urheberrechten, gewerbliche Schutzrechte, sowie deren Veräußerung, finanzielle Aktivitäten, Transaktionen mit verbundenen Unternehmen, sofern kein oder nahezu kein Wert geschaffen wird, stammen und (v) die vom CFC tatsächlich bezahlte Steuer niedriger ist, als die Körperschaftsteuer, welche im Falle einer steuerlichen Ansässigkeit in Polen anfallen würde, abzüglich der im Land der tatsächlichen Ansässigkeit des CFC bezahlten Körperschaftsteuer. Spezielle Fälle, in denen die CFC Regeln nicht anwendbar sind, sind im Körperschaftsteuergesetz aufgelistet.
Mindestkörperschaftsteuer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Mindestkörperschaftsteuer betrifft alle Eigentümer von in Polen gelegenen gewerblichen Immobilien, deren Wert PLN 10 Mio. überschreitet ▪ Körperschaftsteuer, welche Einnahmen aus gewerblichen Immobilien betrifft ▪ Steuersatz: 0,035 % monatlich. Steuerbemessungsgrundlage sind die Anschaffungskosten des gewerblichen Gebäudes

Einkommensteuer

Steuersatz	Bemessungsgrundlage		Steuer
	von	bis	
		PLN 85.528	18% abzgl. steuerfreier Betrag
	PLN 85.528		PLN 14.839,02 + 32% des Betrages über PLN 85.528 abzgl. steuerfreier Betrag
Steuerfreier Betrag	Der steuerfreie Betrag ist degressiv und hängt von der Höhe der Bemessungsgrundlage ab: <ul style="list-style-type: none"> unter PLN 8.000: PLN 1.440 von PLN 8.000 bis PLN 13.000: zwischen PLN 556,02 und PLN 1.440 von PLN 13.000 bis PLN 85.528: PLN 556,02 von PLN 85.528 bis PLN 127.000: zwischen 0 und PLN 556,02 über PLN 127.000: kein steuerfreier Betrag mehr 		
Steuerpflicht			
unbeschränkte	natürliche Personen, die sich im Inland länger als 183 Tage pro Jahr aufhalten und die den Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit oder ihrer Lebensinteressen in Polen haben.		
	beschränkte		
	natürliche Personen, die sich im Inland weder länger als 183 Tage im Jahr aufhalten noch den Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit oder ihrer Lebensinteressen in Polen haben.		
Steuerperiode	Kalenderjahr		
Einkunftsarten	Einkünfte aus: <ol style="list-style-type: none"> bestimmten landwirtschaftlichen Sparten nicht selbständiger Arbeit vertragliche Beschäftigung selbständiger Arbeit (Geschäftstätigkeit) Kapitalvermögen und Eigentumsrechte Vermietung und Verpachtung nicht gewerblichen Spekulationsgeschäften Einkünfte aus CFC sonstige Quellen 		
Buchführung	doppelte Buchführung Kleinunternehmer und Selbständige: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (EAR) Verpflichtung zur Buchführung auf Basis der polnischen Rechnungslegungsvorschriften, wenn der Umsatz im Vorjahr mindestens EUR 2 Mio. beträgt		
Verlustausgleich	nur möglich innerhalb derselben Einkunftsart		
Verlustvortrag	Vortrag nur über fünf Jahre möglich; maximale Inanspruchnahme jährlich von 50% (idR nur im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit)		
Betriebsausgaben	Betriebliche Aufwendungen oder Ausgaben		

Werbungskosten	sind Aufwendungen oder Ausgaben, die der Erzielung oder Sicherung der Einnahmen oder der Einnahmequellen dienen	
Lineare Besteuerung	Möglich für Unternehmer; bei Ausübung einer selbständigen Geschäftstätigkeit können die Einkünfte mit dem fixen Steuersatz von 19% besteuert werden Die lineare Besteuerung muss bis spätestens 20. Jänner des betreffenden Steuerjahres, bzw. bei unterjähriger Aufnahme der Tätigkeit im Laufe des Jahres beantragt werden.	
Pkw	Abschreibungssatz 20%, linear Bei ausschließlich betrieblich genutzten Fahrzeugen (Nachweis knüpft an strenge Dokumentationsanforderungen) 100% der Vorsteuer abzugsfähig. Bei gemischt genutzten Fahrzeugen und/oder fehlendem Nachweis 50% der Vorsteuer abzugsfähig; die restlichen 50% können im Rahmen der jährlichen Abschreibung als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Abschreibungen und Versicherungskosten von Pkw mit Anschaffungswert von über EUR 20.000 als Betriebsausgaben nicht abzugsfähig	
Quellensteuer	Bei beschränkt Steuerpflichtigen wird eine Abzugsteuer von 19% bzw. 20% einbehalten. Ein DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen. Für die Anwendung eines niedrigeren Satzes bedarf es einer Bescheinigung des steuerlichen Wohnsitzes.	
Zinsen	20% bzw. jeweiliges DBA	
	Lizenzen	
	20% bzw. jeweiliges DBA	
Dividenden	19% bzw. jeweiliges DBA	
	Mindesteinkommensteuer	
<ul style="list-style-type: none"> die Mindesteinkommensteuer betrifft alle Eigentümer von in Polen gelegenen gewerblichen Immobilien, deren Wert PLN 10 Mio. überschreitet Einkommensteuer, welche Einnahmen aus gewerblichen Immobilien betrifft Steuersatz: 0,035% monatlich. Steuerbemessungsgrundlage sind die Anschaffungskosten des gewerblichen Gebäudes		

Termine und Fristen

Einkommensteuer	Jahressteuererklärung, Abgabe bis 30.04. des Folgejahres Unterjährig sind monatlich Einkommensteuerzahlungen zu leisten. Zahlungen müssen bis zum 20. des Folgemonats beglichen werden (zB Frist für Jänner: 20. Februar)
Körperschaftsteuer	Kleinunternehmer und Unternehmer, die mit ihrer Erwerbstätigkeit beginnen, können die Zahlungen vierteljährlich begleichen. Vorauszahlungen nur über PLN 1.000 möglich. Jahressteuererklärung, Abgabe bis 31.03. des Folgejahres, bei abweichendem Steuerjahr bis zum letzten Tag des dritten, dem Steuerjahr folgenden Monats.

Termine und Fristen

	<p>Unterjährig sind monatlich Körperschaftsteuerzahlungen zu leisten. Zahlungen müssen bis zum 20. des Folgemonats beglichen werden (zB Frist für Jänner: 20. Februar).</p> <p>Kleinunternehmer und Unternehmer, die mit ihrer Erwerbstätigkeit beginnen, können die Zahlungen vierteljährlich begleichen.</p>
Umsatzsteuer	<p>Monatliche Erklärung jeweils bis zum 25. Tag des Folgemonats (zB Frist für Jänner-Erklärung: 25. Februar); kleine Gesellschaften können eine vierteljährliche Erklärung abgeben; keine Jahressteuererklärung; grundsätzlich ist die Erklärung elektronisch einzureichen, versehen mit einer sicheren elektronischen Signatur (wird von polnischen Behörden ausgestellt);</p>

Sonstige Steuern

Gewerbesteuer	nein
Vermögenssteuer	nein
Steuer auf zivilrechtliche Handlungen	grundsätzlich subsidiär zur USt, wird nicht bei umsatzsteuerpflichtigen Transaktionen erhoben.
wichtige Besteuerungstatbestände und Steuersätze	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verkauf (Tausch) von Grundstücken, beweglichen Vermögensgegenständen, Erbnießbrauchrechten – 2 %; ▪ Verkauf (Tausch) von sonstigen Vermögensrechten (zB Anteilen) – 1 % ▪ Gesellschaftsvertrag und Änderungen (zB Stammkapitalerhöhung, Zuschüsse) – 0,5 % ▪ Darlehensvertrag – 2 %
Bemessungsgrundlage	Der Marktwert der Güter / Vermögensrechte (wenn verkauft / getauscht), der Betrag der Stammkapitalerhöhung

Abgabenordnung

Ruling	Ja, betreffend alle steuerlichen Sachverhalte eines Steuerpflichtigen oder potenziell Steuerpflichtigen möglich.
Verspätungsfolgen	Verspätungszuschläge: zur Zeit 8 % pa. (niedrigerer Verspätungszuschlag von 4 % bzw. höherer Verspätungszuschlag von 12 % pa. in bestimmten Fällen)
Finanzstrafrecht	<p>Finanzstrafgesetz</p> <p>Strafe für fahrlässige Abgabenhinterziehung: Strafgebühren</p> <p>Strafe für vorsätzliche Abgabenhinterziehung: Finanz- oder Gefängnisstrafe</p>

Steuerliche und außersteuerliche Begünstigungen

Steuerlich, für natürliche Personen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ehegatten/Alleinerzieher: Einkommen wird zusammengezählt und durch 2 dividiert. Die beiden Teilbeträge werden dann jeweils separat dem progressiven Steuertarif unterworfen (sog. Ehegatten-Splitting, Vorteil nur bei Progressionseinkünften) ▪ Rückerstattung von arbeitsbedingten Umzugskosten und Vergütungen für Umzüge (bis 200 % eines Monatsgehaltes) ▪ Kinderfreibetrag: <ul style="list-style-type: none"> 1 Kind: PLN 1.112,04 (EUR 265) jährlich, der Anspruch hängt vom Einkommen der Eltern ab 2 Kinder: PLN 1.112,04 (EUR 265) jährlich für jedes Kind 3. Kind: PLN 1.668,12 (EUR 397) jährlich 4. und weitere Kinder: PLN 2.224,08 (EUR 530) jährlich ▪ Reisekostenrückvergütung
Steuerlich, für Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmerische Tätigkeiten in Spezialwirtschaftszonen können von KöSt befreit werden, wenn Genehmigung eingeholt wird; Höhe ist abhängig vom Investitionsvolumen oder der Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze ▪ Bis Ende 2015 getätigte Investitionen in neue Technologien, können in den Folgejahren steuerlich abgesetzt werden. Seit Anfang 2016 wurden die steuerlichen Begünstigungen für neue Technologien ersetzt durch neue Begünstigungen für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten (siehe Art. 18d poln. KStG). Die Steuerbemessungsgrundlage wird reduziert um die getätigten Investitionen in Forschung und Entwicklung. Ab 2017 wurde der begünstigte Kreis an Investitionen erweitert. Begünstigt sind nun auch Investitionen in Patente, Gebrauchsmusterrechte, die Registrierung eines gewerblichen Modells/Musters. Diese Bestimmungen gelten für kleine, mittelgroße und große Gesellschaften. Ab 2018 werden die F&E Ermäßigungen nochmals erweitert. Sie beinhalten nun 100 % der relevanten Kosten oder sogar 150 % bei F&E Zentren. Der Katalog der relevanten Kosten umfasst nun auch zivilrechtliche Verträge. Steuerzahler, welche in Sonderwirtschaftszonen tätig sind, dürfen ebenfalls Gebrauch von der F&E Ermäßigung machen, jedoch unter bestimmten Einschränkungen.
Außersteuerliche Förderungsmaßnahmen	<p>innerstaatliche Zuschüsse für die Schaffung neuer Arbeitsplätze</p> <p>Investitionsförderungen</p>

Unbewegliches Vermögen

Steuerliche Abschreibungen	
planmäßige	Abschreibungsraten in der Anlage zum EStG angeführt
außerplanmäßige	bei (dauernder) Wertminderung (steuerlich unwirksam)

Unbewegliches Vermögen

Abschreibungsgruppen		
	Grund und Boden	keine Abschreibung
	Gebäude	Abschreibungssätze zwischen 1,5 % und 10 %; in bestimmten Fällen kann die Abschreibungsrate um einen Faktor von 1,4 erhöht werden
	Maschinen und Geräte	Abschreibungssätze zwischen 7 % und 25 %; in bestimmten Fällen kann die Abschreibungsrate um einen Faktor von 2 erhöht werden
Sonderabschreibungen		Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter bis zu einem Anschaffungswert von PLN 10.000
Zuschreibung		möglich
Grunderwerbsteuer		nicht vorhanden, auf den Erwerb von Immobilien fällt jedoch die Steuer auf zivilrechtliche Handlungen an. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verkauf von Grundstücken oder Erbnießbrauchsrechten 2 % ▪ Bemessungsgrundlage: Marktwert
Immobiliensteuer (Grundsteuer)		
	Steuergegenstand	inländische Grundstücke, Gebäude und Bauten
	Bemessungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundstücke: deren Fläche ▪ Gebäude und ihre Teile: deren Nutzfläche ▪ Bauten und ihre Teile: deren Bruttobuchwert zum 01.01. des Steuerjahres
	Steuerbetrag	Anwendung eines Steuersatzes, festgelegt durch die örtlichen Behörden; gesetzliche Maximalsätze dürfen jedoch nicht überschritten werden
	Höchststeuersätze	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundstück mit gewerblichem Nutzungszweck PLN 0,89/m² ▪ Wohngebäude und deren Bestandteile PLN 0,75 / m² ▪ gewerblich genutzte Gebäude und deren Bestandteile PLN 22,66/m² ▪ sonstige Bauten 2 % der Bemessungsgrundlage
Immobilienfonds		keine speziellen Regelungen, allgemeine Vorschriften treffen zu
Mindesteinkommensteuer		<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Mindesteinkommensteuer betrifft Eigentümer von in Polen gelegenen gewerblichen Immobilien, deren Wert PLN 10 Mio. überschreitet ▪ Einkommensteuer, welche Einnahmen aus gewerblichen Immobilien betrifft ▪ Steuersatz: 0,035 % monatlich. Steuerbemessungsgrundlage sind die Anschaffungskosten des gewerblichen Gebäudes

Sozialversicherung

Versicherungspflicht	gesetzliche Pensions-, Invaliditäts-, Unfall- und Lohnfortzahlungsversicherung für alle Erwerbstätigen
----------------------	--

Beitragssätze und Höchstbeitragsgrundlagen	Beitragssätze fix, Höchstbeitragsgrundlage für Pensions- und Invaliditätsversicherung: jährlich PLN 133.290
selbständig tätige Personen	
Krankenversicherung	2,45 %
Pensionsversicherung	19,52 %
Invaliditätsversicherung	8 %
Unfallversicherung	0,67 % – 3,60 %
Zuständige Behörde	für die Erhebung der Beiträge sind die lokalen ZUS-Büros zuständig
Gesetzliche Grundlage	Gesetz vom 13. Oktober 1998 über die Sozialversicherung Sonderregelung für „Jungunternehmer“
unselbständig tätige Personen	
Lohnfortzahlung	2,45 % (100 % Arbeitnehmer)
Pensionsversicherung	19,52 % (50 % Arbeitnehmer)
Invaliditätsversicherung	8 % (18,75 % Arbeitnehmer)
Unfallversicherung	0,67 % – 3,60 % (100 % Arbeitgeber)
Zuständige Behörde	für die Erhebung der Beiträge sind die lokalen ZUS-Büros zuständig
Gesetzliche Grundlage	Gesetz vom 13. Oktober 1998 über die Sozialversicherung
weitere Abgaben	Zusätzlich gibt es Beiträge zum Personal-Fond (2,45 %) und sonstige Nebenbeiträge (zB Fonds garantierter Arbeitnehmerleistungen – 0,10 %) sowie weitere freiwillige Zusatzversicherungen

Gesundheitsversicherung

Versicherungspflicht	Grundsätzlich alle erwerbstätigen Personen
Beitragssatz	9,0 % (davon sind 7,75 % der Bemessungsgrundlage direkt von der ESt abzugsfähig)
Gesetzliche Grundlage	Gesetz vom 27. August 2004 über Medizinleistungen der öffentlichen Hand

Geschäftsführer

Zivilrecht und Handelsrecht	Arbeitsvertrag, Auftrag, Bestellung kraft Gesellschafterbeschluss etc.
-----------------------------	--

Geschäftsführer

Sozialversicherung	Tätigkeit aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung ausgeübt -> keine polnische Sozial- und Gesundheitsversicherungspflicht Arbeitsvertrag bzw. Auftrag: Sozial- und Gesundheitsversicherungspflicht Versicherungspflicht gilt nur, falls es keine Befreiung in Polen gibt
Einkommensteuer	Arbeitnehmer: 20% Pauschalbesteuerung; gilt nur für beschränkt Steuerpflichtige, wenn Funktion auf Beschluss der Gesellschafterversammlung oder basierend auf Managementverträgen ausgeübt wird; Option die Einkünfte tarifmäßig zu besteuern ansonsten gelten die normalen Einkommensteuertarife Ausnahme Selbständiger: Einkommensteuer, kann mit 19% pauschaliert werden (nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen)
Umsatzsteuer	
Arbeitnehmer	keine Umsatzsteuer
Selbständiger	Umsatzsteuer mit Recht auf Rückerstattung (gewisse Restriktionen angewandt)
Beschäftigungsbewilligung	für einen GF aus der EU ist keine Arbeitserlaubnis mehr notwendig bei selbständiger Tätigkeit ist keine Beschäftigungsbewilligung notwendig
Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung	Für EU-Bürger nicht notwendig. Bei Aufenthaltsdauer von mehr als drei Monaten Registrierungspflicht, außer GF bleibt in einem anderen EU-Staat ansässig und kehrt regelmäßig zurück
Haftung	für ausstehende Steuerschuld etc.
Mindestvergütung	angemessenes Entgelt

Umsatzsteuer

Steuersätze	Normalsteuersatz: 23% Ermäßigter Steuersatz: 8%, zB für <ul style="list-style-type: none"> bestimmte Früchte und bestimmtes Gemüse (bearbeitet/konserviert oder portioniert und verpackt), Wasser (inkl. Vertrieb von Wasser), Textilien, Fachausrüstung, Heilprodukte aus dem Heilproduktregister, Hoteldienstleistungen und Personenbeförderung Ermäßigter Steuersatz: 5% <ul style="list-style-type: none"> vor allem für Nahrungsmittel Ermäßigter Steuersatz: 0%, zB für <ul style="list-style-type: none"> Export von Waren innergemeinschaftliche Warenlieferungen Dienstleistungen in direktem Zusammenhang mit Warenexport internationale Transportdienstleistungen
Lieferungen (Art. 7 UStG)	steuerpflichtig sind die in Polen ausgeführten Warenlieferungen

Ort der Warenlieferung	Werden die Waren vom Lieferer, Erwerber oder einem Dritten versendet oder befördert: Der Ort, an dem sich die Waren zu Beginn der Beförderung zum Erwerber befinden. Werden die Waren weder versendet noch befördert: Der Ort, an dem sich die Waren zum Zeitpunkt der Lieferung befinden.	
Leistungen (Art. 8 UStG)	steuerpflichtig sind die in Polen ausgeführten Leistungen	
Ort bei sonstigen Leistungen	Ab 1.1.2010 Unterscheidung, ob Leistungen <ul style="list-style-type: none"> an Unternehmer („Business to Business“, „B2B“) oder an Nichtunternehmer („Business to Customer“, „B2C“) erbracht werden. Als „Unternehmer“ für die Bestimmung des Leistungsortes gelten <ul style="list-style-type: none"> Unternehmer und nicht steuerpflichtige juristische Personen mit UID 	
▪ Grundregel	B2B	B2C
	Empfängerort (Ort, an dem Leistungsempfänger Unternehmen betreibt)	Unternehmerort (Ort, an dem Leistungserbringer Unternehmen betreibt)
▪ Sonderfälle	B2B	B2C
Vermittlungsleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Ort des vermittelten Umsatzes
Grundstücksleistungen	Grundstücksort	Grundstücksort
Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen iZm. Messen und Ausstellungen einschließlich Leistungen der jeweiligen Veranstalter	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Sonstige Leistungen betreffend die Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen für Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen	Veranstaltungsort	Tätigkeitsort
Personenbeförderung	wo die Beförderung bewirkt wird	wo die Beförderung bewirkt wird
Güterbeförderung (ohne ig Teil)	Empfängerort (Grundregel); es gibt Befreiungsbestimmungen	wo die Beförderung bewirkt wird
ig Güterbeförderung	Empfängerort (Grundregel)	Abgangsort
Nebentätigkeiten zur Beförderung	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort

Umsatzsteuer

	Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
	Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
	Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bei ig Personenbeförderung	Abgangsort	Abgangsort
	Vermietung von Beförderungsmittel bis 30 Tage	Ort der Zurverfügungstellung	Ort der Zurverfügungstellung
	Vermietung von Beförderungsmittel länger als 30 Tage	Empfängerort (Grundregel)	Empfängerort Ausnahme: Ort der Zurverfügungstellung für Sportboote, wenn die Leistung am Ansässigkeitsort des leistenden Unternehmers erbracht wird
	„Katalogleistungen“ an Drittlandskunden	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers
	Telekom-, Rundfunk-, Fernsehendienstleistungen vom Drittland	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers (falls Ort der Nutzung in diesem Land) Empfängerort
	Elektronisch erbrachte Leistungen vom Drittland	Empfängerort (Grundregel)	Empfängerort; MOSS wurde umgesetzt
	Reverse Charge „Umkehr der Steuerschuld“	bei bestimmten Lieferungen und sonstigen Leistungen bei ig Erwerb von Waren	
	Voraussetzung	leistender Unternehmer hat im Inland weder (Wohn)Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt noch eine an der Leistungserbringung (bzw. Lieferung) beteiligte Betriebsstätte (feste Geschäftseinrichtung)	
	Folgen	Rechnung ohne USt, Hinweis auf Übergang der Steuerschuld, UID des leistenden und des empfangenden Unternehmers Umsatzsteuer schuldet der Empfänger	
	Steuerbefreiung	Unterscheidung betreffend 0% Steuersatz oder Befreiung	
		<ul style="list-style-type: none"> Export von Waren innergemeinschaftliche Warenlieferungen Dienstleistungen in direktem Zusammenhang mit Warenexport und internationalen Warenverkehr gemäß Art. 83 poln. UStG 	
	Befreiung	<ul style="list-style-type: none"> bei Lieferung von gebrauchten Waren (ohne Vorsteuerabzug) Teile der Finanzvermittlungsdienstleistungen Ausbildungsdienstleistungen 	
	Vorsteuerabzug steht nicht zu		

		<ul style="list-style-type: none"> Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen Dienstleistungen im Bereich der Gesundheitsvorsorge Lieferung von unbebauten Grundstücken, die nicht zur Entwicklung vorgesehen sind
	Vorsteuerabzug	die dem Unternehmen für bezogene Lieferungen und sonstige Leistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer Rückerstattung: in der Regel innerhalb von 60 Tagen ab dem Tag der Abgabe der Steuererklärung; in bestimmten Fällen innerhalb von 25 oder 180 Tagen (alle Rechnungen müssen über ein Bankkonto gezahlt werden);
	Immobilien	
	Vermietung	unterliegt in jedem Fall der USt
	Verkauf	unterliegt entweder der USt oder der Steuer auf zivilrechtliche Handlungen. Letztere fällt an, wenn USt-Befreiung vorliegt. Im Falle der USt-Befreiung ist Option zur USt-Besteuerung möglich (diverse Voraussetzungen erforderlich).
	Leasing	unterschiedliche Definitionen im Zivil- und Steuerrecht
	Operating Leasing	sonstige Leistung
	Finance Leasing	Lieferung
	Vorsteuerrückerstattung für polnische Unternehmer innerhalb der EU	Elektronischer Antrag beim für den polnischen Unternehmer zuständigen Finanzamt in Polen bis spätestens 30.09. des Folgejahres. Nach positiver Prüfung des Antrages (innerhalb von 120 Tagen) Rückerstattung innerhalb von 10 Tagen. Übermittlung von Originalrechnungen nur nach Aufforderung durch die Finanzbehörden des jeweiligen Mitgliedsstaates erforderlich. Mindestbetrag der zu erstattenden Vorsteuer: EUR 400 (EUR 50, wenn Erstattungszeitraum Kalenderjahr ist)
	Ausländische Unternehmer	Unternehmer, die keinen Sitz und keine Betriebsstätte im Inland haben und keine Umsätze im Inland tätigen
	Registrierung	Registrierung ist grundsätzlich erforderlich, falls im Inland Umsätze getätigt werden (es gibt Befreiungsbestimmungen)
	Vorsteuerrückerstattung für in der EU ansässige Unternehmer	Elektronischer Antrag beim zuständigen Finanzamt im EU-Mitgliedsstaat (Herkunftsland) des EU-Unternehmers
	Vorsteuerrückerstattung für nicht in der EU ansässige Unternehmer	spätestens am 30. September des Folgejahres ist Rückerstattung zu beantragen (Finanzamt II Urząd Skarbowy Warszawa Śródmieście) amtlicher Vordruck, Beilage der Originalrechnungen Mindestbetrag der zu erstattenden Vorsteuer: EUR 400 (EUR 50, wenn Erstattungszeitraum Kalenderjahr ist)

Mergers & Acquisitions

Finanzierung		
Finanzierungshilfe durch die Tochtergesellschaft	Im Zusammenhang mit dem Kauf einer GmbH bestehen keine rechtlichen oder steuerlichen Einschränkungen. Falls die Finanzierung des Kaufes einer AG über ein Darlehen der künftigen Tochtergesellschaft erfolgen soll, können unter Umständen handelsrechtliche Beschränkungen gelten.	
Nachrangige Verbindlichkeiten (Mezzaninkapital)	Der Einsatz nachrangiger Verbindlichkeiten ist erlaubt.	
Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit dem Anteilskauf	Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit einem Anteilswerb sind generell steuerlich abzugsfähig.	
Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit nachrangigen Verbindlichkeiten	Zinsen sind steuerlich nicht abzugsfähig.	
Übertragung der Finanzierungsverbindlichkeit an die Tochtergesellschaft und Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen	Zinsen sind steuerlich nicht abzugsfähig.	
Abfindungsmöglichkeiten		
Abfindung von Minderheitsgesellschaftern	Gilt nur für Aktiengesellschaften: Gesellschafterbeschluss für die Abfindung von <ul style="list-style-type: none"> ▪ nicht mehr als 5% des Aktienkapitals, ▪ das von nicht mehr als 5 Aktionären gehalten wird, durch Aktionäre, <ul style="list-style-type: none"> ▪ die mindestens 95% der Aktien besitzen, und ▪ von denen keiner weniger als 5% besitzt. 	
Veräußerungsgewinne – Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften		
Aktienverkauf (AG)	Veräußerungsgewinne unterliegen der Körperschaftsteuer - begründen eine eigene Einkunftsart, welche nicht mit anderen Einkunftsarten gegengerechnet werden darf.	
Anteilsverkauf (GmbH)	Veräußerungsgewinne unterliegen der Körperschaftsteuer - begründen eine eigene Einkunftsart, welche nicht mit anderen Einkunftsarten gegengerechnet werden darf.	
Verkauf von Anteilen an einer Personengesellschaft	Im Allgemeinen dürfen Gesellschafterrechte und -verpflichtungen aus Beteiligungen an Personengesellschaften nur dann an eine andere Person übertragen werden, wenn dies im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist. Der Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf von Anteilen an einer Kommanditgesellschaft unterliegt der allgemeinen Körperschaftsteuer.	
Internationale Schachtelbegünstigung	Hier besteht keine Steuerfreiheit für Veräußerungsgewinne.	
Unternehmensverkauf		
Definition	Der Verkauf eines Unternehmens als Ganzes ist möglich. Zu den Unternehmensteilen gehören körperliche und immaterielle Vermögensgegenstände, Eigentumsrechte, Buchhaltungsunterlagen.	

Handels- und steuerrechtliche Behandlung	Beim Verkauf eines Unternehmens (als Ganzes oder eines selbständigen Unternehmensteils) werden die übertragenen Vermögensgegenstände (Anlagevermögen und immaterielles Vermögen) beim Käufer zum: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verkehrswert – wenn sich ein Firmenwert ergibt – bzw. ▪ Unterschiedsbetrag zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der sonstigen Vermögensgegenstände (neben Anlagevermögen und immateriellem Vermögen) – wenn sich kein Firmenwert ergibt – bilanziert.
Firmenwert	Wenn der Kaufpreis des Unternehmens (als Ganzes oder eines selbständigen Unternehmensteils) den Verkehrswert der einzeln bewerteten Vermögensgegenstände übersteigt, wird ein Firmenwert bilanziert.
Firmenwertabschreibung	Der Firmenwert kann sowohl in der Handelsbilanz als auch steuerrechtlich über 5 Jahre abgeschrieben werden (die Abschreibungsdauer kann jedoch verlängert werden; für handelsrechtliche Zwecke beträgt sie maximal 20 Jahre).
Verschmelzungen	
Handelsrechtlich zulässige Verschmelzungsformen	Verschmelzung durch Aufnahme der Tochter in die Mutter, bzw. der Mutter in die Tochter, Verschmelzung durch Neugründung, Spaltung, Abspaltung
Bewertung	Die Bilanzierungsvorschriften für Unternehmenszusammenschlüsse gelten sowohl für die Verschmelzung zweier unabhängiger juristischer Personen als auch für den Kauf eines selbständigen Unternehmensteils einer juristischen Person mit anschließender Verschmelzung. Im Allgemeinen ist eine Neubewertung zu Verkehrswerten vorzunehmen. Eine Buchwertfortführung (ohne Neubewertung) ist im Falle der Verschmelzung zulässig, sofern die Kontrolle des bisherigen Gesellschafters nicht verloren geht. Dies gilt insbesondere bei Schwesternverschmelzungen bzw. bei Verschmelzungen von Ober- mit Untergesellschaften.
Handelsrechtliche Bewertung	Die Vermögensgegenstände und Schulden des erworbenen Unternehmens werden mit dem Verkehrswert bewertet, der verbleibende Unterschiedsbetrag zum Kaufpreis wird als aktiver oder passiver Firmenwert (goodwill oder badwill) bilanziert. Die Obergrenze eines passiven Firmenwertes bildet der Verkehrswert des übernommenen Anlagevermögens (ohne langfristige Finanzanlagen).
Firmenwertabschreibung	Handelsrechtlich wird der Firmenwert auf 5 Jahre abgeschrieben (in besonderen Fällen auf 20 Jahre). Steuerrechtlich kann der Firmenwert nur abgeschrieben werden, wenn er anlässlich eines Unternehmenskaufes (als Ganzes oder eines selbständigen Unternehmensteils) entstanden ist.
Steuerfolgen der Neubewertung	Bei einer Verschmelzung kommt es steuerlich zu keiner Neubewertung der Vermögensgegenstände.

Mergers & Acquisitions

Einbringung von Vermögensgegenständen in das Gesellschaftskapital		
Sacheinlagen	Der Gegenstand der Sacheinlage, der Wert sowie Anzahl und Nennwert der damit durch den Gesellschafter erworbenen Anteile müssen im Gesellschaftsvertrag im Einzelnen festgehalten werden.	
Steuerliche Behandlung	Eine Neubewertung der einzelnen eingebrachten Vermögensgegenstände ist möglich. Steuerlich ist die Abschreibung solcher eingebrachter Vermögensgegenstände grundsätzlich zulässig.	
Firmenwertabschreibung	Handelsrechtlich über 5 Jahre (in Sonderfällen bis zu 20 Jahre). Steuerrechtlich kann der Firmenwert nur dann abgeschrieben werden, wenn er im Zusammenhang mit einem Unternehmenskauf (als Ganzes oder eines selbständigen Unternehmensteils) entstanden ist.	

Doppelbesteuerungsabkommen

Unterschiedlich wird das Besteuerungsrecht im Falle der Anteilsveräußerung von Immobilien Gesellschaften geregelt. Entsprechend dem OECD-Musterabkommen hat in den mit „ja“ gekennzeichneten DBAs im Falle von „Share Deals“ nicht der Ansässigkeitsstaat des Veräußerers das Besteuerungsrecht, sondern jener Staat, in dem die Immobilie liegt.

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Ägypten	01.01.2002	ja	12	12	12
Albanien	27.06.1994	nein	5/10	10	5
Armenien	27.02.2005	ja	10	5	10
Aserbaidschan	20.01.2005	ja	10	10	10
Äthiopien	13.07.2015	ja	10	10	10
Australien	04.03.1992	ja	15	10	10
Belgien	29.04.2004	ja	5/15	0/5	0/5
Bosnien & Herzegowina	04.06.2014	ja	5/15	10	10
Bulgarien	10.05.1995	nein	10	0/10	5
Chile	01.01.2004	nein	5/15	15	5/15
China	07.01.1989	nein	10	0/10	7/10
Dänemark	31.12.2002	ja	0/5/15	0/5	5
Deutschland	19.12.2004	ja	5/15	0/5	5
Estland	09.12.1994	nein	5/15	0/10	10
Finnland	08.06.2009	ja	5/15	5	5
Frankreich	12.09.1976	ja	5/15	0	0/10
Georgien	01.01.2007	ja	10	8	8
Griechenland	28.09.1991	nein	19	10	10
Großbritannien	27.12.2006	ja	0/10	0/5	5
Indien	26.10.1989	ja	10	10	15
Indonesien	25.08.1993	nein	10/15	0/10	15
Irland	22.12.1995	ja	0/15	0/10	0/10

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Island	20.06.1999	ja	5/15	0/10	10
Israel	30.12.1991	ja	5/10	5	5/10
Italien	26.09.1989	nein	10	0/10	10
Japan	23.12.1982	nein	10	0/10	0/10
Kanada	30.10.2013	ja	5/15	10	5/10
Kasachstan	13.05.1995	ja	10/15	0/10	10
Kroatien	11.02.1996	ja	5/15	0/10	10
Kuwait	25.04.2000	nein	0/5	0/5	15
Lettland	30.11.1994	ja	5/15	0/10	10
Litauen	19.07.1994	ja	5/15	0/10	10
Luxemburg	11.07.1996	ja	0/15	5	5
Malaysia	05.12.1978	nein	0	0/15	0/15
Malta	24.11.1994	ja	0/10	5	5
Marokko	01.01.1997	ja	7/15	10	10
Mazedonien	01.01.2000	nein	5/15	10	10
Mexiko	01.01.2003	ja	5/15	10/15	15
Moldawien	01.01.1996	ja	5/15	10	10
Montenegro	01.01.1999	nein	5/15	10	10
Neuseeland	01.01.2007	ja	15	10	10
Niederlande	18.03.2003	nein	5/15	0/5	5
Norwegen	09.09.2009	ja	0/15	5	5
Österreich	01.04.2005	ja	5/15	0/5	5
Philippinen	07.04.1997	ja	10/15	0/10	15
Portugal	04.02.1998	nein	10/15	0/10	10
Rumänien	15.09.1995	nein	5/15	0/10	10
Russland	22.02.1993	nein	10	0/10	10
Saudi Arabien	01.06.2012	ja	0/5	0/5	0/10
Schweden	15.10.2005	ja	5/15	0	5
Schweiz	25.09.1992	ja	0/15	5	5
Singapur	04.11.2012	ja	0/5/10	0/5	2/5
Slowakei	21.12.1995	ja	0/5	0/5	5
Slowenien	10.03.1998	nein	5/15	0/10	10
Spanien	06.05.1982	ja	5/15	0	0/10
Südafrika	05.12.1995	nein	5/15	0/10	10
Südkorea	21.02.1992	nein	5/10	0/10	5
Thailand	13.05.1983	nein	20	0/10	5/15
Tschechien	13.06.2012	nein	5	5	10
Tunesien	15.11.1993	nein	5/10	12	12
Türkei	01.10.1996	nein	10/15	0/10	10
Ukraine	11.03.1994	ja	5/15	0/10	10
Ungarn	10.09.1995	nein	10	0/10	10
USA	23.07.1976	ja	5/15	0	10
VAE	21.04.1994	ja	0/5	0/5	5
Weißrussland	30.07.1993	nein	10/15	0/10	0
Zypern	07.07.1993	nein	0/5	5	5

TPA Standorte

TPA ist mit 12 Standorten in Österreich vertreten. Darüber hinaus stehen wir Ihnen in weiteren 10 Ländern in Mittel- und Südosteuropa zur Verfügung: Albanien, Bulgarien, Kroatien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

Sie finden alle unsere Standorte und Ihre Ansprechpartner unter:

www.tpa-group.com



Wenn wir schon vor Ort sind,
schreiben wir gleich Reiseführer
über das lokale Steuersystem.

Verfügbar für die Länder:

Albanien, Bulgarien, Kroatien, Österreich,
Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien,
Tschechien und Ungarn.

Jetzt kostenlos die Broschüren bestellen:

service@tpa-group.com oder unter
www.tpa-group.com

Impressum

Informationsstand 1. Jänner 2018, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Für den Inhalt verantwortlich: TPA Steuerberatung GmbH, Praterstraße 62-64, 1020 Wien, FN 200423s HG Wien.

Redaktion: Robert Lovrecki, E-Mail: service@tpa-group.com;
Konzeption, Gestaltung: TPA; www.tpa-group.at, www.tpa-group.com

greenprint*
klimaneutral gedruckt



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Unternehmensberater